

► Lohnsteuer

Fitnessstudio: 44-Euro-Grenze gilt auch bei Ein-Jahresvertrag

| Der mit der vergünstigten Nutzung von Fitnessstudios einhergehende geldwerte Vorteil fließt Arbeitnehmern selbst dann monatlich zu, wenn Arbeitgeber und Anbieter einen Ein-Jahresvertrag geschlossen haben. Folglich kann die 44-Euro-Sachbezugsregelung auch bei Ein-Jahresverträgen genutzt werden. Diese steuerzahlerfreundliche Auffassung des FG Niedersachsen missfällt der Finanzverwaltung. Sie hat Revision beim BFH eingelegt. |

Im konkreten Fall hatte ein Unternehmen mit einem Fitnessstudio einen Jahresvertrag abgeschlossen und ermöglichte es seinen Mitarbeitern, dort zu trainieren. Das missfiel dem FA. Es war der Ansicht, dass die monatliche 44-Euro-Sachbezugsfreigrenze überschritten sei. Den Arbeitnehmern fließe der geldwerte Vorteil im Zeitpunkt der Überlassung der Teilnahmeberechtigung für den gesamten Zeitraum eines Jahres zu. Das FG Niedersachsen widersprach. Den Arbeitnehmern fließe der geldwerte Vorteil nicht mit Aushängung der Teilnahmebestätigung zu, sondern während der Dauer ihrer Teilnahme fortlaufend monatlich. Das FG bezieht sich dabei auf die Rechtsprechung des BFH zu den Fällen, in denen einem Arbeitnehmer im Hinblick auf ein Arbeitsverhältnis ein Recht zur Nutzung eingeräumt wird. Demnach sei der Zufluss nicht schon in vollem Umfang mit der Begründung dieses Rechts, sondern erst mit der laufenden Nutzung anzunehmen. Es handele sich um die sukzessive Erfüllung eines auf dem Arbeitsverhältnis beruhenden gegenseitigen Nutzungsüberlassungsvertrags.

PRAXISTIPP | Arbeitgeber sollten in vergleichbaren Fällen gegen nachteilige Haftungsbescheide aus Lohnsteuerprüfungen Einspruch einlegen. Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber solche geldwerten Vorteile lohnversteuert haben, sollten in ihrer Einkommensteuererklärung beantragen, dass der Arbeitslohn in Höhe des bisher zu Unrecht besteuerten geldwerten Vorteils reduziert wird.



📌 FUNDSTELLE

- FG Niedersachsen 13.3.18, 14 K 204/16, astw.iww.de, Abruf-Nr. 200749; Rev. beim BFH unter VI R 14/18